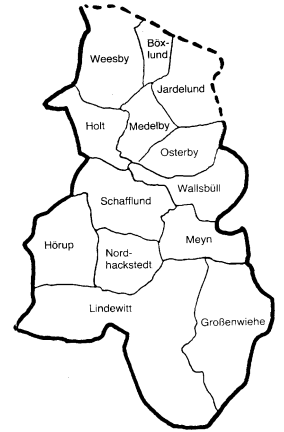


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.06

Schafflund, 06.02.2026

56. Jahrgang

Sitzungen

Seite 61 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Bekanntmachungen

Seite 62 Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Seite 63 Stellenausschreibung des Amtes Schafflund

Hinweise

Seite 65 Nordsee Akademie – Gemeindegemeinar

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Donnerstag, 19.02.2026, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Gaststätte Wallsbüll
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Mitglieds in der Gemeindevertretung
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 22.12.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.12.2025
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

9. Wahlen zu den Ausschüssen
 - a) Wahl von zwei Mitgliedern für den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
 - b) Wahl einer/ eines stellv. Vorsitzenden für den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
 - c) Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters für den Haupt- und Finanzausschuss
 - d) Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters für den Rechnungsprüfungsausschuss
 - e) Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters im Kitabeirat
10. Wahlen zur Vertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Gesellschafterversammlung der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
 - a) Erster Vertreter
 - b) Stellv. Vertreter
11. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer weiteren Kita-Gruppe (Krippengruppe – U3)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
13. Beratung und Beschlussfassung über einen Förderantrag der Schickeria Schafflund e. V.
14. Verschiedenes

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der
Gemeinde Wallsbüll

Die Gemeindevertreterin May-Britt Heinecke, Wählergemeinschaft „Freie Wählergemeinschaft Wallsbüll“ (FWGW), hat den Verzicht auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung Wallsbüll erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der Wählergemeinschaft „Freie Wählergemeinschaft Wallsbüll“ (FWGW),

Sven Szidat, Hauptstr. 24, 24980 Wallsbüll,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Wallsbüll innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, den 06.02.2026

Im Auftrage

gez. Hansen



STELLVERTRETENDE SCHIEDSPERSON (M/W/D)

Für den Schiedsamsbezirk des Amtes Schafflund ist die Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson durchzuführen. Die Stellvertretung ist neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt durch den Amtsausschuss. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Position der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Schiedsmannes können Personen bekleiden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt der Schiedsperson geeignet sind (§2 Abs. 1 der Schiedsordnung -SchO- für das Land Schleswig-Holstein).

Das Amt kann gemäß §2 Abs. 2 Schiedsordnung nicht bekleiden, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht

Das Amt soll gemäß §2 Abs. 3 Schiedsordnung nicht bekleiden, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. nicht im Schiedsamsbezirk (Amtsbereich Schafflund) wohnt,
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr.2 Schiedsordnung fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt und an einer Tätigkeit als Stellvertreterin / Stellvertreter Interesse hat, möge sich bitte bis zum **27. Februar 2026** bei der Amtsverwaltung melden:

bewerbung@amt-schafflund.de

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher,
z.Hd. Frau Hansen,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
Tel: 04639-700

Schlichten statt Richten

Ein Informationsblatt zum Ehrenamt der Schiedsperson

INFO: Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und haben die Aufgabe zwischen den streitenden Parteien zu schlichten, einen Vergleich herbeizuführen und den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Schiedspersonen unterliegen der absoluten Schweigepflicht, auch nach ihrer Amtszeit. Der Amtsausschuss wählt die Schiedsperson auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zu den Aufgaben gehören:

- **Führen von Schlichtungsverfahren:** Die Schiedsperson leitet Schlichtungsverhandlungen, bei denen die Konfliktparteien die Möglichkeit haben, ihren Streit in einem strukturierten, aber dennoch informellen Rahmen beizulegen. Ziel ist es eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- **Protokollieren von Vereinbarungen:** Wenn eine Einigung erzielt wird, sorgt die Schiedsperson dafür, dass diese schriftlich festgehalten wird. Diese Vereinbarung ist rechtlich bindend und kann wie ein Gerichtsurteil vollstreckt werden.
- **Beratung der Parteien:** Die Schiedsperson informiert die Parteien über die Rechte und Pflichten sowie über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens. Dabei bleibt die Schiedsperson neutral und unparteiisch.
- **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften:** Schiedspersonen arbeiten nach den Vorgaben der Schiedsordnung (SchO) von Schleswig-Holstein. Sie müssen sicherstellen, dass das Verfahren korrekt und rechtmäßig durchgeführt wird.
- **Vermitteln in Nachbarschaftskonflikten:** Häufig werden Schiedspersonen bei Konflikten zwischen Nachbarn eingeschaltet, z.B. bei Streitigkeiten über Lärmbelästigung, Grundstücksgrenzen oder Bepflanzungen.
- **Vermitteln bei kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten:** Schiedspersonen können auch bei anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten, wie etwa bei Zahlungsstreitigkeiten oder Beleidigungen tätig werden.
- **Vermeidung von Eskalation:** Durch ihre Arbeit tragen Schiedspersonen zur Deeskalation von Konflikten bei und helfen, das soziale Miteinander in der Gemeinde zu fördern.

Ehrenamtliche haben die Möglichkeit, einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, anderen zu helfen und gleichzeitig persönliche Fähigkeiten und soziale Netzwerke zu erweitern.

Gemeindeseminar

Ein regelmäßiges Fortbildungsangebot für kommunalpolitisch Engagierte, Verwaltungsmitarbeitende und Interessierte - insbesondere aus den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg.

G E M E I N D E S E M I N A R



Tu Gutes und sprich darüber

Öffentlichkeitsarbeit in
Kommunalpolitik & Verwaltung

Mittwoch, 18.02.2026

Nordsee Akademie
Flensburger Str. 18 · 25917 Leck

Tel.: 04662-87050
info@nordsee-akademie.de
www.nordsee-akademie.de

 **NORDSEE AKADEMIE**



Seminarablauf

- 12.30 Uhr optionales Mittagessen
- 13.30 Uhr Seminar Teil I
- 15.00 Uhr Kaffeepause
- 15.30 Uhr Seminar Teil II
- 17.00 Uhr Ende des Seminars

Teilnahmegebühr

Seminar: 25,00 € (inkl. Kaffee ☐ Tee in der Pause)

Mittagessen: 18,00 € (Mittagsbuffet)
Vor dem Seminar besteht um 12:30 Uhr die Möglichkeit zum gemeinsamen Mittagessen. Bitte melden Sie sich hierfür an und geben Sie Ihre Wünsche (vegan, vegetarisch etc.) an.

Die Gebühren können vor Ort bar oder mit EC-Karte bezahlt werden.

Anmeldung

www.nordsee-akademie.de/programm



Inhalt

Bürger*innen wollen wissen, wie Entscheidungen entstehen, was in der Gemeinde passiert und wer Verantwortung trägt. Gute Öffentlichkeitsarbeit schafft Transparenz, macht politische Arbeit sichtbar und stärkt demokratische Beteiligung. In diesem Gemeindeforum erfahren Sie, warum Kommunikation in der Kommunalpolitik so wichtig ist und wie verschiedene Kanäle gezielt eingesetzt werden können – von klassischer Pressearbeit bis zu digitaler Öffentlichkeitsarbeit. Behandelt werden u. a. der Aufbau einer guten Pressemitteilung, weitere Formate wie Aushänge sowie die Frage, welches Medium welche Zielgruppen erreicht. Neben praktischen Grundlagen steht auch die eigene Haltung im Fokus: Welche Inhalte passen zu Ihnen und Ihren politischen Zielen? In Übungen entwickeln wir authentische und wirkungsvolle Kommunikationsideen.

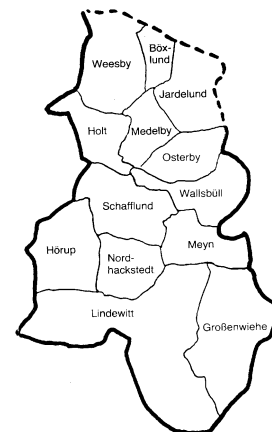
Referentin: Juliane Hanssen

ist Kulturmanagerin und selbst in verschiedenen Positionen kommunalpolitisch aktiv. Sie verfügt über umfangreiche Erfahrung in unterschiedlichen Formaten der Öffentlichkeitsarbeit. Durch ihre praktische Tätigkeit in der kommunalpolitischen Arbeit verbindet sie klassische Öffentlichkeitsarbeit mit analoger und digitaler Kommunikation und vermittelt praxisnahe Impulse für Kommunen und Verwaltung.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.07

Schafflund, 13.02.2026

56. Jahrgang

Sitzungen

Seite 67 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Seite 69 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Bekanntmachungen

Seite 70 Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Kreis Schleswig-Flensburg,
Gemeinde Jardelund

Seite 75 Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Kreis Schleswig-Flensburg,
Gemeinde Jardelund

Seite 79 Stellenausschreibung des Amtes Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung: Donnerstag, 19.02.2026 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung: Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt / OT Sillerup

Hinweis: Vor dieser Sitzung findet um 18.30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 11.12.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.12.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde-**
9. Feuerwehrangelegenheiten; hier: Ernennung und Vereidigung der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Lindewitt-Lüngerau und Linnau, sowie des stv. Wehrführers der Wehr Linnau
10. Wahlen zu den Ortsbeiräten, hier: Ortsbeirat Kleinwiehe
11. Wahlen zu den Ausschüssen
 - a) Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Kultur-, Sozial-, Jugend und Sportausschuss
 - b) Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Bau-, Wege-, Landschaftspflege- und Umweltausschuss
12. Flächennutzungsplan 22.1 der Gemeinde Lindewitt „Beschleunigungsgebiete Wind“; hier: Freigabebeschluss

13. Vorhabenbezogene Bebauungspläne Nr. 24 „Standort I Gasspeicher Linnau“, Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- und Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“ und Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- und Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“
hier: Beratung und Beschlussfassung über folgende Verträge mit der Biogas Linnau GmbH & Co. KG
- a. städtebaulichen Vertrag
 - b. Durchführungsvertrag
 - c. Gestattungsvertrag
14. Beratung und Beschlussfassung zur Instandsetzung eines Gemeindeweges im Ortsteil Sillerup
15. Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen zu einer Verkehrsinsel im Ortsteil Sillerup
16. Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen zu den anstehenden Flickarbeiten im Gemeindegebiet
17. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Zustimmung zum privatwirtschaftlichen Wohnungsbau im Ortsteil Sillerup
18. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Rückzahlung von 300.000 € durch den TSV Lindewitt
19. Beratung und Beschlussfassung über die Erstattung von Beträgen für Auslagen an den TSV Lindewitt
20. Beratung und Beschlussfassung über den sozialen Wohnungsbau in Lindewitt-Lüngerau
21. Beratung und Beschlussfassung zur Freigabe der neuen Sporthalle für den Schulsport bei Schließungen der Sporthalle in Großenwiehe
22. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung
23. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

24. Personalangelegenheiten (Einstellung und Arbeitsprofil Gemeindearbeiter)

Lindewitt, 09.02.2026

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 24.02.2026 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 29.12.2025
3. Ggf. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 29.12.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung
9. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meyn „Sondergebiet sowie Beschleunigungsgebiet für Windenergie- und Batteriespeichieranlagen“ nach § 245 e Abs. 1 S. 3 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung von Hundekotbeutel Spendern und Abfallbehältern
11. Antrag Aeldrecluben und SSF auf einen Zuschuss von je 300,00 € für die Jahre 2026 – 2028
12. Beratung und Beschlussfassung über einen Förderantrag der Schickeria Schafflund e.V.
13. Beratung und Beschlussfassung über die Einreichung eines Förderantrages für die Installation von Fahrradservicestationen – Regionalbudget –
14. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

15. Grundstücksangelegenheiten (Grundstücksverkäufe Norderring)
16. Personalangelegenheiten (Gemeindearbeiter)

Meyn, 09.02.2026

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Rüdiger Glaubitz

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jardelund –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 10. Februar 2026 – Aktenzeichen G40/2018/204-208 und G40/2024/163-164

Die Firma Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co. KG, Hauptstraße 45, 24994 Medelby hat mit Datum vom 16. Oktober 2025, zuletzt ergänzt am 22. Januar 2026, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt sieben Windkraftanlagen (WKA) des Herstellers Nordex. Im Einzelnen sollen folgende Anlagentypen auf den nachstehend aufgeführten Grundstücken der Gemeinde 24994 Jardelund errichtet werden:

- WEA 1 (G40/2018/207)
Anlagentyp: Nordex N133/4.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 230,6 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 2, Flurstück 25
- WEA 2 (G40/2024/163)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 199,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 3, Flurstück 14
- WEA 3 (G40/2018/205)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 2, Flurstück 22

- WEA 4 (G40/2018/206)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 5, Flurstück 18/1
- WEA 5 (G40/2018/204)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 199,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 4, Flurstück 5
- WEA 6 (G40/2024/164)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 5, Flurstück 49
- WEA 7 (G40/2018/208)
Anlagentyp: Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 199,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Jardelund, Flur 3, Flurstück 18/1

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im April 2027 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Windfarm im Sinne des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348). Unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs der Planung mit bestehenden WKA auf deutschem und auf dänischem Staatsgebiet sowie möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Darüber hinaus findet im Rahmen dieses Verfahrens eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit §§ 55 und 56 UVPG statt, da nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat Dänemark haben kann.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem UVP-Bericht unter anderem folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, insbesondere Gutachten:

- Anlagendaten und Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, einschließlich Angaben zur Emissionsminderung – Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit, Rotorblattvereisungsüberwachung
- Angaben zu Abfällen, zu Abwasser und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – EG-Konformitätserklärung, Turbulenzgutachten, Risikobewertung Eisfall
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG
- Angaben zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom**

11. März 2026 bis einschließlich 10. April 2026 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Daneben werden die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie auswählen).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 11. März 2026 bis zum 11. Mai 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, E-Mail: Flensburg.Poststelle@LfU.LandSH.de erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2018/204-208 und G40/2024/163-164 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabengebiete berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 1. Juli 2026 ab 10.00 Uhr im**

Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de sowie auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) und gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmezeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jardelund –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 10. Februar 2026 – Aktenzeichen G40/2024/165

Die Firma Windpark Betriebsgesellschaft 4. Heeck UG (haftungsbeschränkt), Dorfstraße 12, 24582 Mühbrook hat mit Datum vom 16. Oktober 2025, zuletzt ergänzt am 4. Februar 2026, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW).

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:
24994 Jardelund, Gemarkung Jardelund, Flur 2, Flurstücke 17 und 18

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2027 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Windfarm im Sinne des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348). Unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs der Planung mit bestehenden WKA auf deutschem und auf dänischem Staatsgebiet sowie möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist. Über die

Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Darüber hinaus findet im Rahmen dieses Verfahrens eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit §§ 55 und 56 UVPG statt, da nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat Dänemark haben kann.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem UVP-Bericht unter anderem folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, insbesondere Gutachten:

- Anlagendaten und Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, einschließlich Angaben zur Emissionsminderung – Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit, Rotorblattvereisungsüberwachung
- Angaben zu Abfällen, zu Abwasser und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – EG-Konformitätserklärung, Turbulenzgutachten, Risikobewertung Eisfall
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG
- Angaben zur Kennzeichnung als Luffahrtshindernis

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 11. März 2026 bis einschließlich 10. April 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Daneben werden die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeenerzeugung, Bergbau und Energie auswählen).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 11. März 2026 bis zum 11. Mai 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, E-Mail: Flensburg.Poststelle@LfU.LandSH.de erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2024/165 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabengebiete berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 1. Juli 2026 ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14)** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) sowie auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) und gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmezeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.



STELLENAUSSCHREIBUNG

Das Amt Schafflund (ca. 13.700 Einwohner*innen) liegt im Kreis Schleswig-Flensburg und verwaltet 13 amtsangehörige Gemeinden, einen Schulverband und mehrere Zweckverbände. Der Verwaltungssitz ist in der Gemeinde Schafflund.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird eine*

ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (w/d)

gesucht. Die* ehrenamtliche* Gleichstellungsbeauftragte* soll zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund, nach Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes, beitragen.

Aufgaben:

- Erfassen und Aufzeigen von Problemfeldern hinsichtlich der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund und Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten.
- Angebot und Durchführung von Sprechstunden.
- Mitwirkung bei Entscheidungen, Vorhaben und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern haben.
- Mitwirkung bei personalrechtlichen Entscheidungen.
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen nach Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, der Gemeindeordnung und Hauptsatzungen.

Wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich der frauen- und gleichstellungspolitischen Arbeit, des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) sowie allgemeine Kenntnisse des öffentlichen und des Privatrechts.

Was wir Ihnen bieten:

- eine unbefristete ehrenamtliche Tätigkeit.
- flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten, mit welchen Sie Ihr Familien- und Berufsleben in Einklang bringen können.
- monatliche Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO).
- eine bewegte und verantwortungsvolle Tätigkeit in einer dienstleistungsorientierten Kommunalverwaltung.
- eigenständige Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Neugierig? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ansprechpartnerin:

Für allgemeine Rückfragen steht Ihnen Frau Hensen (Amt Schafflund, Zentrale Dienste) unter der Telefonnummer 04639/7032 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung:

Auf die Stellenausschreibung können Sie sich **bis zum 15. Februar 2026** bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail **ausschließlich im PDF-Format** und in **einer** Datei an

bewerbung@amt-schafflund.de

oder postalisch an das:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Stichwort: „Bewerbung ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (w/d)“.

Das Amt Schafflund fördert aktiv die Gleichstellung aller Beschäftigten. Für die ausgeschriebene Funktion der Gleichstellungsbeauftragten sind gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen ausschließlich Bewerbungen von Frauen und nicht-binären Personen zugelassen. Wir begrüßen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten erwünscht sind.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir den Eingang Ihrer Bewerbungsunterlagen nicht gesondert bestätigen und Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Ferner werden wir diese nach Abschluss des Verfahrens unwiderruflich vernichten. Bewerbungskosten werden vom Amt Schafflund nicht erstattet.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.08

Schafflund, 20.02.2026

56. Jahrgang

Bekanntmachungen

Seite 82 Fristverlängerung für die Interessenbekundung
Interessenbekundungsverfahren für die Einrichtung einer U3 Kita Gruppe –
Krippengruppe in der Gemeinde Wallsbüll ab August 2026

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Gemeinde Wallsbüll

- Der Bürgermeister -

Gemeinde Wallsbüll • Hauptstraße 24 • 24980 Wallsbüll



Bürgermeister

Arno Asmus

Hauptstr. 24

24980 Wallsbüll

Tel.: 0171/839 2717

E-Mail: info@arnoasmus.de

Wallsbüll, den 19.02.2026

Fristverlängerung für die Interessenbekundung

Die Frist zur Abgabe einer Interessenbekundung wird vom 20.02.2026 auf den 06.03.2026 verlängert.

Interessenbekundungsverfahren für die Einrichtung einer U3 Kita Gruppe - Krippengruppe in der Gemeinde Wallsbüll ab August 2026

Um der Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Wallsbüll gerecht zu werden, strebt die Gemeinde einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an. Realisiert werden soll dies durch die Einrichtung einer Krippengruppe in der Gemeinde Wallsbüll. Die Öffnungszeiten sollen sich am Bedarf orientieren und werden voraussichtlich den Zeitraum von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr abdecken.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Betrieb der neuen Kita Gruppe aus den Sach- und Personalkostenförderungen des Landes Schleswig-Holstein (SQKM Mittel) gedeckt werden kann.

Folgende Punkte sind von Ihnen bei der Erstellung einer eventuellen Interessenbekundung zu berücksichtigen.

Anforderungen an den zukünftigen Träger der Kindertageseinrichtung:

- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII mit Geschäftssitz und Gerichtsort in Deutschland
- Langjährige Erfahrung mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach dem Kita Gesetz
- Betriebsführung der Kindertageseinrichtung nach dem Kita Gesetz
- Bereitschaft zur Kooperation mit der Gemeinde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Träger der vorhandenen Kita im Dorfgemeinschaftshaus Wallsbüll, z. B. zur möglichen Abdeckung längerer Betreuungszeiten
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern und sozialen Einrichtungen in der Gemeinde

Einzureichende Unterlagen:

- Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Darstellung der Eignung für die Übernahme der Trägerschaft (langjährige Erfahrungen in der Führung und Verwaltung von Kindertageseinrichtungen)
- Pädagogische Konzeption des Trägers gemäß Kitagesetz ggf. mit fachlichen Schwerpunkten

- 83 -

- Lage der Einrichtung/ Gruppe, Raumkonzept einschl. Neben- und Funktionsräumen, Zuwegung, Parkplatzflächen
- Ausführungen zur Kooperation und Beteiligung der Gemeinde Wallsbüll
- Entwurf eines Finanzierungsvertrages und/oder Betriebsführungsvertrages
- Ausführungen zu dem Ziel, dass mit der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung an diesen Standort verfolgt wird
- Nachweis über die Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der pädagogischen Fachberatung gemäß Kitagesetz

Die Kriterien für den Auswahlvorschlag der Gemeinde an den Kreis SL-FL sind:

- Vollständigkeit der verlangten Bewerbungsunterlagen; Bewertung 1 – 10 Punkte
- Bereitschaft zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Gemeinde, u. a. auch zur Höhe der Elterngebühren und den Aufnahmekriterien; Bewertung 1 – 10 Punkte
- Bewertung des geplanten Raumkonzeptes/ Lage der Einrichtung; Bewertung 1 – 30 Punkte
- Bewertung des geplanten Zeitpunktes der Einrichtung; Bewertung 1 – 10 Punkte
- Bewertung der pädagogischen Konzeption und der Zielvorgaben für das Betreuungsangebot; Bewertung 1 – 10 Punkte
- Bewertung des Konzeptes zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde; Bewertung 1 – 10 Punkte

Ein Antrag auf Aufnahme in den 1. Abschnitt des Kita-Bedarfsplans für eine zusätzliche U3 Kita Gruppe – Krippengruppe, ist von der Gemeinde Wallsbüll gestellt worden. Als Bewerber sollten Sie zeitgleich mit der Interessenbekundung einen Antrag auf Aufnahme in den 2. Abschnitt des Kita Bedarfsplanes über die Gemeinde Wallsbüll beim Kreis Schleswig-Flensburg beantragen.

Falls Sie Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Kindertagesstätte/ U3 Kita Gruppe - Krippengruppe haben, bitte ich Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen schriftlich **bis zum 06.03.2026** in einem verschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift:

Interessenbekundungsverfahren –Kita Gruppe Wallsbüll- der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund einzureichen.

Nach der Auswahlentscheidung durch die Gemeinde Wallsbüll werden die Unterlagen an den Kreis Schleswig-Flensburg, SG Kita zur Bescheidung weitergeleitet.

Für die Beteiligung an der Interessenbekundung und das weitere Verfahren, können keine Kosten geltend gemacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein Vergabeverfahren nach VL oder VOF handelt. Die Auswahl des Trägers liegt nicht bei der Gemeinde Wallsbüll und wird daher nicht in diesem Interessenbekundungsverfahren getroffen. Die Gemeinde erstellt einen begründeten Auswahlvorschlag für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ich behalte mir vor, bei Fehlern der Eignung der eingegangenen Interessenbekundungen, das Verfahren zu beenden.

Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht die Amtsverwaltung Schafflund (Ralf Fleddermann -Leiter Abteilung ZD mit Schule und Kita, ggf. Vertretung-) unter der Telefonnummer der Zentrale 04639-700 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet
Arno Asmus
(Bürgermeister)

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.09

Schafflund, 27.02.2026

56. Jahrgang

Satzungen

Seite 84 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund -und
Gewerbsteuer der Gemeinde Wallsbüll (Hebesatzung)

Sitzungen

Seite 86 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wallsbüll
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 19.02.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wallsbüll erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 421 %

(2) für die Gewerbesteuer auf 370 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 24.02.2026

(LS)

Gemeinde Wallsbüll

gez. Arno Asmus
Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 04.03.2026 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.12.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

-Einwohnerfragestunde-

8. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der kommunale Wärmeplanung
9. Renovierung bzw. Instandsetzung des Ehrenmals
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Hörup
11. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2027 der Freiwilligen Feuerwehr
12. Parkplatz Gemeindehaus
hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Antrag Regionalbudget Aktivregion
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Zuschussantrag Höruper Sportclub e.V.
hier: Beratung und Beschlussfassung
15. Gemeindliches Einvernehmen 2 geplanter Windkraftanlagen
16. Verschiedenes

Hörup, 17.02.2026

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen